

ERSTER NACHTRAG

zum

KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot
von partiarischen Nachrangdarlehen
gegenüber der Sun Contracting AG



Erster Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes über das öffentliche Angebot von partiarischen Nachrangdarlehen gegenüber der Sun Contracting AG vom 29. Mai 2018

I. Einleitung

Dieser Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt der Sun Contracting AG, eingetragen unter Registernummer FL-0002.555.661-3, Registeramt: Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden „**Sun Contracting AG**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“, „**DN**“, „**Darlehensnehmerin**“), ist ein Nachtrag gemäß § 6 KMG und ist in Verbindung mit dem Kapitalmarktprospekt über das öffentliche Angebot von partiarischen Nachrangdarlehen gegenüber der Sun Contracting AG vom 29.05.2018 zu lesen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen Angaben im Nachtrag und Angaben im Kapitalmarktprospekt gelten die Angaben dieses Nachtrags.

II. Inhaltliche Änderungen

1. Erhöhung des Veranlagungsvolumens

Auf Basis des Kapitalmarktprospektes über das öffentliche Angebot von partiarischen Nachrangdarlehen gegenüber der Sun Contracting AG vom 29.05.2018 hat die Sun Contracting AG Nachrangdarlehensverträge mit einem gezeichneten Gesamtdarlehensvolumen von EUR 49.716.433,48 (Stand 22.05.2019) abgeschlossen, bislang wurden Zahlungen in Höhe von EUR 6.654.351,25 (Stand 22.05.2019) inkl. Agio geleistet. Die Gesellschaft hat Einmalzahlungsverträge gemäß 4.1. der Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen über ein Veranlagungsvolumen von insgesamt EUR 3.064.958,68 (Stand: 22.05.2019) abgeschlossen und Ratenzahlungsverträge gemäß 4.1. der Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen über ein Veranlagungsvolumen von insgesamt EUR 46.651.484,80 (Stand:22.05.2019) abgeschlossen.

Bei den Einmalzahlungsverträgen haftet zum 22.05.2019 ein Betrag von EUR 259.646,40 (inkl. Agio) unberichtigt aus. Gemäß 7.1. der Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen ist bei Einmalzahlungsverträgen die Einmalzahlung in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Bei den Ratenzahlungsverträgen gemäß 4.1. der Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen sind zum 22.05.2019 Raten-/ und Anfangszahlungen von insgesamt EUR 44.871.312,67 (inkl. Agio) noch zu bedienen.

Das ursprüngliche Veranlagungsvolumen von EUR 50.000.000 ist sohin fast vollständig gezeichnet worden. Die Sun Contracting AG gibt hiermit sohin bekannt, dass das Veranlagungsvolumen der partiarischen Nachrangdarlehen von EUR 50.000.000,00 auf maximal EUR 100.000.000,00 (exkl. Agio) erhöht wird.

2. Weichkosten

Nach Erhöhung des Veranlagungsvolumens ergeben sich Änderungen bei den Kosten der Sun Contracting AG bzw. ergibt sich nachfolgende Prognose für die nächsten 25 Jahre:

Die Höhe der Weichkosten werden mit bis zu 14,965 % des (erhöhten) Veranlagungsvolumens beziffert. Es errechnen sich folgende Kosten:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktprospekt vom 29.05.2018 und dem Nachtrag zu diesem Kapitalmarktprospekt: EUR 200.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Prognose Verwaltungskosten (EDV, Personal, etc.): EUR 600.000 allenfalls zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Prognose Marketingkosten: EUR 1.200.000,00 allenfalls zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Die Provisionsangaben (berechnet jeweils auf Basis der vom DG gezeichneten Gesamtsumme, daher inkl. Agio) errechnen sich wie folgt:

- betreffend Ratenzahlungsverträge: 7,25 % Innenprovision, 5,1 % Bestandspflegeprovision
- betreffend Einmalzahlungsverträge: 18,5 % Innenprovision (keine Bestandspflegeprovision).

3. Änderung des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen

Infolge des Umstandes, dass sich durch die Erhöhung des Veranlagungsvolumens auch die Weichkosten ändern, ist der Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen (**Beilage ./1** des Kapitalmarktprospektes vom 29.05.2018) insoweit zu korrigieren, als die Angaben zum Veranlagungsvolumen sowie zu den Weichkosten der Gesellschaft zu korrigieren sind. Der korrigierte Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen ist diesem Nachtrag als **Beilage ./6** angeschlossen. Ebenso wird die Belehrung über Rücktrittsrechte an die aktuelle Rechtslage angepasst (siehe den folgenden Punkt 1.4.).

4. Änderung der Belehrung über Rücktrittsrechte

4.1. Neue Fassung der Belehrung über Rücktrittsrechte

Die Belehrung über Rücktrittsrechte wird an die aktuelle Rechtslage (Stand: 22.05.2019) angepasst und erhält folgende Fassung:

„Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben

hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,

3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,

3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder

4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.“

4.2. Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen

Infolge des Umstandes, dass die Belehrung über Rücktrittsrechte den Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3) (**Beilage ./2** des Kapitalmarktprospektes vom 29.05.2018) angeschlossen sind, werden diese Bedingungen im Zusammenhang mit der Belehrung über die Rücktrittsrechte geändert. Darüber hinaus bleiben die Bedingungen unverändert. Die neuen Bedingungen sind diesem Nachtrag als **Beilage ./7** angeschlossen.

5. Kapitalerhöhung der Sun Contracting AG

Auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung der Emittentin vom 20.12.2018 betreffend die Abänderung der Statuten ist eine Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft auf EUR 1.000.000,00 durchgeführt worden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und des neuen Aktienkapitals der Emittentin im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 (Registeramt: Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein) erfolgten am 21.12.2018.

Das Aktienkapital der Emittentin wird seither im Ausmaß von EUR 921.000,00 von Herrn Andreas Pachinger, im Ausmaß von EUR 69.000,00 von Herrn Gerald Wirtl-Gutenbrunner und im Ausmaß von EUR 10.000,00 von Herrn Christian Bauer gehalten. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt sohin

EUR 1.000.000,00, eingeteilt in 100.000.000 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die aktuellen Statuten sowie ein Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 9. Mai 2019 sind als **Beilage ./8** (Statuten) und **Beilage ./9** (Handelsregisterauszug) diesem Nachtrag angeschlossen.

6. Erweiterung der Geschäftstätigkeit

Die Sun Contracting AG gibt hiermit bekannt, dass sie die Geschäftstätigkeit erweitert hat und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaik auch in Liechtenstein und in Deutschland anbietet. Ebenso umfasst die Tätigkeit der Sun Contracting AG nunmehr auch die Übernahme von Projekten und Projektrechten (siehe Zusammenfassung des Kapitalmarktprospektes). Eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit, insbesondere Aktivitäten in Ländern, in denen die Emittentin bislang nicht tätig gewesen ist, wird ständig geprüft und evaluiert.

Die Sun Contracting AG ist als Muttergesellschaft zu jeweils 100 % seit 16.11.2018 an der Sun Contracting Germany GmbH (HRB 25187 Amtsgericht Stendal, Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt; vormals Enerxia GmbH mit Sitz in Deutschland), seit 05.09.2018 an der sun-inotech GmbH (der Erwerb des Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft ist am 11.09.2018 im Firmenbuch zu FN 446110w eingetragen worden; vormalige Firma der Gesellschaft: Sonnenstrom PV Konzept GmbH) und seit 05.09.2018 an der SUN Contracting GmbH (der Erwerb des Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft ist am 29.09.2018 im Firmenbuch zu FN 348587d eingetragen worden; vormalige Firma der Gesellschaft u.a.: GW Energie Holding GmbH), die wiederum Beteiligungen an weiteren Gesellschaften (BSW Solarpark GmbH und enerXia Norica Plus GmbH) hält, beteiligt. Die Beteiligungserwerbe erfolgten zum Zweck der Erweiterung des Anlagen-Portfolios der Sun Contracting AG. Die Emittentin und diese Tochter- und Enkelgesellschaften bilden zusammen die Sun Contracting-Gruppe. Die operative Tätigkeit der Tochtergesellschaften besteht in der Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen.

7. Sun Contracting Namens-Anleihe 2018

Die Sun Contracting AG hat eine Anleihe (*Sun Contracting Namens-Anleihe 2018*) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000 Mio. begeben. Diese ist in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet, jedoch ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierte Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren.

Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, der Commission de Surveillance du Secteur

Financier im Großherzogtum Luxemburg sowie den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Der Prospekt ist auf der Website der Gesellschaft, www.sun-contracting.com, veröffentlicht worden und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 ist bislang ein Emissionsvolumen von EUR 9.504.666,88 (Stand: 22.05.2019) von Investoren gezeichnet worden. Sollte das Emissionsvolumen von EUR 96.000.000 nicht bis zum Ende der Gültigkeit des Prospektes vom 30.07.2018 gezeichnet werden, beabsichtigt die Gesellschaft einen neuen Prospekt zur Billigung bei der FMA Liechtenstein über das restliche Emissionsvolumen einzureichen, um das öffentliche Angebot der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 fortsetzen zu können.

Weiters beabsichtigt die Sun Contracting AG die Emission einer Inhaberanleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 9.800.000,00 und einer Laufzeit von 01.06.2020 bis zum 31.05.2025, wobei die Anleihe mit jährlich 5 % vom Nennbetrag verzinst wird. Der Erstausgabekurs soll EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung betragen und ein Agio in der Höhe von EUR 20,00 je Teilschuldverschreibung beinhalten.

8. Ausgewählte Finanzinformationen für den vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2018

Zumal zum Zeitpunkt dieses Nachtrages noch kein endgültiger Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorliegt, wird der vorläufige Entwurf des Jahresabschlusses als **Beilage ./10** angeschlossen.

III. Änderungen im Kapitalmarktprospekt

1. Änderung der Zusammenfassung

1.1. Infolge der Erhöhung des Veranlagungsvolumens wird der letzte Absatz im Abschnitt der Zusammenfassung unter der Überschrift „*Gegenstand der Veranlagung*“ geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Sun Contracting AG ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Investoren in Höhe von bis zu EUR 100.000.000 (in Worten: Euro hundert Millionen) aufzunehmen.“

1.2. Der Abschnitt „*Allgemeine Ausführungen*“ unter der Überschrift „*Unternehmensgegenstand der Sun Contracting AG*“ wird geändert, so dass dieses folgende Fassung erhält:

„Die Sun Contracting AG hat ihren Sitz in Balzers (Fürstentum Liechtenstein) und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin wurde am 06.09.2017 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 07.09.2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.“

Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Latenser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an Herrn Andreas Pachinger erfolgte am 07.09.2017, dieser war bis zum 20.12.2018 100%iger Alleinaktionär.

Auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung der Emittentin vom 20.12.2018 betreffend die Abänderung der Statuten wurde eine Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft auf EUR 1.000.000,00 durchgeführt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und des neuen Aktienkapitals der Emittentin im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 (Registeramt: Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein) erfolgten am 21.12.2018. Das Aktienkapital der Emittentin wird seither im Ausmaß von EUR 921.000,00 von Herrn Andreas Pachinger, im Ausmaß von EUR 69.000,00 von Herrn Gerald Wirtl-Gutenbrunner und im Ausmaß von EUR 10.000,00 von Herrn Christian Bauer gehalten. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt somit EUR 1.000.000,00, eingeteilt in 100.000.000 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Aktionärsstruktur sieht somit aus wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil in Prozent
Andreas Pachinger	92.100.000	92,10%
Gerald Wirtl-Gutenbrunner	6.900.000	6,90%
Christian Bauer	1.000.000	1,00%
Summe	100.000.000	100,00%

Gemäß Art 16 der Statuten der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder. Zum jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Latenser und Herr Andreas Pachinger bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin sind auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

Clemens Latenser ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin. Clemens Latenser ist Experte für internationales Steuerrecht und Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt,

einer mittelgroßen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance-Fragen. Clemens Latenser verfügt über 20-jährige Erfahrung im liechtensteinischen Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des liechtensteinischen Rundfunks und engagiert sich zudem in diversen gemeinnützigen Institutionen.

Clemens Latenser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

Andreas Pachinger ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin und verfügt über langjährige technische Erfahrung, welche er zunächst im Rahmen einer Lehre als technischer Zeichner bei Dopplmair Engineering in Linz gewonnen hat. Hier war er für die Konstruktion von Stahl- und Industrieanlagen verantwortlich und konnte somit ein breit gefächertes Wissen, unter anderem im Bereich der computerunterstützten Realisierung von Anlagen, sowie grundsätzliches betriebswirtschaftliches Know-How erlangen. Um sein Fachwissen zu erweitern, wechselte Herr Pachinger in das Management der Spitz GmbH & Co KG, um dort seine Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich Personalführung und Unternehmensreorganisation zu erweitern. Seine technische Erfahrung nicht vergessend, wechselte er zur IKT Linz GmbH und übernahm dort die Verwaltung und Verantwortung über die umfassende IT, etwa für das AKH Linz. Hier konnte er einerseits sein technisches Fachwissen sowie seine Führungskompetenzen bestmöglich einbringen. Um all diese gewonnenen Erfahrungen und Kompetenzen bestmöglich nutzen zu können, entschied sich Herr Pachinger nach reiflicher Überlegung und Konzeption Anfang 2016, die Sonnenstrom PV Konzept GmbH (nunmehr: sun-inotech GmbH) zu gründen, um eine Möglichkeit zu schaffen, seine erworbenen Fähigkeiten im Bereich des Projektmanagements und der computergestützten Anlagenplanung umzusetzen. Durch sein Know How ist die Projektierung von Großanlagen hinsichtlich Statik, Planung, Energieeffizienz, uvm. ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik) über Contracting-Modelle.

Gegenstand des im Zusammenhang mit Solaranlagen (Photovoltaik) entwickelten Geschäftsmodells des "Contracting" (oder auch als "Photovoltaik-Contracting" bezeichnet) ist die Lieferung einer Photovoltaik-Komplettanlage mit einer zuvor zwischen dem Contracting-Kunden und der Emittentin vereinbarten Modulleistung, sowie die Montage der kompletten Anlage inklusive der benötigten Materialien und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen (Überspannungsableiter, Potentialausgleich etc.). Dabei stellt der Kunde der Emittentin seine Dachfläche für eine bestimmte Zeit zur Verfügung.

Zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Kunden werden Benutzungs- und Abnahmeverträge abgeschlossen. Diese regeln, dass der jeweilige Kunde den von der Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom vom Betreiber der Anlage, der Emittentin, zu vertraglich vereinbarten Kosten bezieht. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 18 Jahre. Nach Ablauf der Benutzungs- und Abnahmeverträge geht die Photovoltaikanlage in das Eigentum des jeweiligen Kunden über. Während der Vertragsdauer ist einzig der Betreiber der Photovoltaik-Anlage, die Emittentin, für den Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung der Photovoltaik-Anlage verantwortlich.

Für die Lieferung und Montage der Photovoltaik-Komplettanlage erhält die Emittentin eine vom mit der gegenständlichen Photovoltaik-Komplettanlage erzielten Ertrag abhängige Vergütung. Diese ist in monatlichen Raten vom Contracting Kunden an die Emittentin zu entrichten. Im Contracting Vertrag wird ein über die gesamte Laufzeit fixer Eurobetrag pro produzierter kWh Strom vereinbart (Beispiel: EUR 0,18 pro produzierter kWh Strom).

In den ersten zwölf Monaten errechnet sich die monatliche Rate aus der installierten Modulleistung und dem Minimum der für die betreffende Region anzunehmenden Sonnenstunden. Der monatliche Betrag wird projektspezifisch individuell festgelegt (der Teil *„...“*, beträgt jedoch mindestens die Leistung der Anlage in kWp multipliziert mit dem Faktor 10 (Beispiel: 10 kWp Anlage x 10 = EUR 100,00 monatlicher Mindestpreis netto) wird gestrichen).

Nach Ablauf der zwölf Monate wird die Vergütung an den gemessenen, realen Stromertrag der Photovoltaikanlage angepasst und der Differenzbetrag zwischen dem angenommenen Verbrauch und dem tatsächlichen Verbrauch rückverrechnet. Diese Anpassung erfolgt jährlich und basiert auf den Aufzeichnungen des tatsächlichen Vorjahresertrages der Photovoltaikanlage. Der Ertrag errechnet sich demnach aus dem tatsächlich produzierten Strom und wird jährlich an die vom Vorjahr aufgezeichneten Ertragsabrechnungen angepasst. Mit der letzten monatlichen Ratenzahlung geht die komplette Anlage in das Eigentum des Contracting Kunden über.

Das Geschäftsmodell der Emittentin liegt daher im Wesentlichen in der Produktion und der Veräußerung elektrischer Energie. Die Kosten der Errichtung und

Instandhaltung einer Photovoltaik-Anlage amortisiert sich in der Regel für die Emittentin nach etwa 4 bis 7 Jahren, sodass die Emittentin in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit Gewinne aus dieser Tätigkeit erzielen kann.

Für den Kunden besteht der Vorteil darin, dass der mit der Emittentin vereinbarte Preis für den Energiebezug im Wesentlichen jenem Preis entspricht, den der jeweilige Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an einen Energieanbieter leisten müsste. Allerdings sehen die Benutzungs- und Abnahmeverträge in der Regel vor, dass es keine Preissteigerungen während der Vertragslaufzeit gibt, was für den Kunden eine größere Planbarkeit hinsichtlich seiner Energiekosten darstellt. Überdies wird dem Kunden nach Ende der Vertragslaufzeit von in der Regel 18 Jahren, ohne zusätzliche Zahlung, die Photovoltaik-Anlage in sein Eigentum übertragen.

Die oben dargestellte Tätigkeit der Emittentin beschreibt deren Geschäftsmodell in Österreich. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Dienstleistungen auch in Märkten außerhalb Österreichs anzubieten, wobei das Geschäftsmodell jeweils von den rechtlichen und regulatorischen Bedingungen in den jeweiligen Märkten abhängig ist und dementsprechend an diese Bedingungen angepasst wird. Das Geschäftsmodell, das die Emittentin außerhalb Österreichs betreiben wird, kann sich daher von dem österreichischen Geschäftsmodell der Emittentin unterscheiden.

Das Geschäftsmodell in Deutschland unterscheidet sich derzeit insoweit von dem Geschäftsmodell in Österreich, als der über die Photovoltaik-Anlage, die auf dem Dach eines Kunden errichtet wird, erzeugte Strom nicht notwendigerweise an den Kunden (Endkunden) geliefert wird, sondern in das Netz eingespeist wird, wodurch die Emittentin eine Vergütung vom Netzbetreiber und/oder vom Direktvermarkter erhält. Das Geschäftsmodell sieht zwar vor, dass auch in Deutschland Stromlieferverträge mit jenen Kunden abgeschlossen werden, die die Dachnutzungsflächen zur Verfügung stellen. Der über die Photovoltaik-Anlage gewonnene Strom wird aber in der Mehrzahl der Fälle in das Netz eingespeist und nicht an den Kunden geliefert, der die Dachflächen zur Verfügung stellt. Mit den Kunden, deren Dachflächen die Emittentin zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage benützt, schließt die Emittentin entsprechende Nutzungsverträge (Dachnutzungsverträge) ab, in deren Rahmen die Emittentin sich zur Bezahlung eines (einmaligen oder mehrmaligen, jährlich fälligen) Nutzungsentgeltes an den Kunden (und Eigentümer der entsprechenden Dachflächen) verpflichtet. Aufgrund der Nutzungsverträge und unter der Bedingung der technischen Machbarkeit ist die Emittentin berechtigt, auf den Dachflächen des Kunden eine Photovoltaik-Anlage (samt aller Komponenten, Einrichtungen, Bestandteile und Nebenanlagen) zu errichten und zu betreiben. Dies umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und sinnvoll sind (wie Montage-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, EEG-tauglicher Netzanschluss, Fernüberwachung, Besicherung, etc.), um den Betrieb der Photovoltaik-Anlage zu

gewährleisten. In den Nutzungsverträgen bevollmächtigt der Kunde die Emittentin zu allen Handlungen (Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen), die notwendig sind, um insbesondere allenfalls erforderliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage einzuholen. Die Photovoltaik-Anlage bleibt während der Laufzeit des Nutzungsvertrages im Eigentum der Emittentin.

Zur Sicherung der Nutzungsrechte der Emittentin aus dem Nutzungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen, verpflichtet sich der Kunde (und Eigentümer oder Berechtigter), beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vormerkungen zugunsten der Emittentin in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, alles zu vermeiden, was zur Störung oder Beeinträchtigung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage führen könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Hindernisse oder Bauwerke zu errichten und keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen, die einen Schatten- oder Windwurf auf die Photovoltaik-Anlagen zur Folge haben könnten.

Nach Ablauf einer individuell zu vereinbarenden Laufzeit, kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass die Photovoltaik-Anlage abgebaut wird oder an den Kunden verkauft und in dessen Eigentum übertragen wird. Alternativ kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass der Nutzungsvertrag verlängert wird. Diesfalls müsste die Emittentin weiterhin ein Nutzungsentgelt bezahlen, könnte aber die gewonnene Energie weiterhin verkaufen.

Das Geschäftsmodell der Emittentin umfasst auch Vertragsübernahmen, Projektübernahmen oder den Erwerb von „Projektrechten“. Die Übernahme von Verträgen und Projekten sowie Erwerbungen von Projektrechten erfolgen von Unternehmen, die einen vergleichbaren Unternehmensgegenstand wie die Emittentin verfolgen und einen bereits abgeschlossenen Vertrag mit einem Photovoltaik-Kunden nicht mehr erfüllen können oder wollen oder ein Projekt nicht mehr ausführen können oder wollen. Derartige Vertragsübernahmen, Projektübernahmen oder Erwerbungen von „Projektrechten“ sind insbesondere dann denkbar, wenn ein (konkurrierendes) Unternehmen beispielsweise liquidiert wird oder die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Photovoltaik einstellt. In Fällen der Vertragsübernahme übernimmt die Emittentin anstelle dieses Unternehmens deren vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner und erbringt an dessen Stelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik). Vertragsübernahmen, Projektübernahmen und Erwerbungen von Projektrechten erfolgen nur nach vorheriger eingehender Prüfung durch die Emittentin im Zusammenhang mit technischer Machbarkeit (Ort der zu erbringenden Dienstleistungen, Kundenstruktur, etc...) und Rentabilität. Ebenso werden die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Bedingungen, Laufzeit, Zustimmung durch einen Kunden) einer eingehenden Überprüfung unterzogen, bevor sich die Emittentin entscheidet, in einen Vertrag einzutreten.

Bei Projektübernahmen übernimmt die Emittentin ein Projekt, dessen technische Machbarkeit (Statik, Netzzugang, etc...) und Rentabilität bereits abschließend geprüft worden sind. Ebenso liegen bereits behördliche Genehmigungen und entsprechende Verträge mit Kunden und Eigentümern von Gebäuden (Dachflächen) im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vor. Die Photovoltaik-Anlage ist allerdings noch nicht errichtet worden.

Bei der Übernahme von Projektrechten steigt die Emittentin bereits früher in ein Projekt ein. Zwar liegen bereits Verträge mit Kunden und Eigentümern von Dachflächen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (insbesondere Nutzung der Dachfläche) vor. Es wurde aber weder eine technische Machbarkeitsstudie (Statik, Netzzugang) noch eine Rentabilitätsstudie angestellt. Ebenso wenig wurden behördliche Genehmigungen eingeholt.

Die Übernahme von Projekten und Projektrechten ist in der Regel mit der Ersparnis von Vertriebskosten verbunden.“

2. Änderungen in Punkt 2. („Angaben über die Veranlagung“)

2.1. Punkt 2.3 *„Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte“* wird geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Aufgrund des Kapitalmarktprospektes vom 29.05.2018 hat die Sun Contracting Nachrangdarlehensverträge mit einem gezeichneten Gesamtdarlehensvolumen von EUR 49.716.433,48 (Stand 22.05.2019) abgeschlossen, bislang wurden Zahlungen in Höhe von EUR 6.654.351,25 inkl. Agio geleistet (Stand 22.05.2019).

Das ursprünglich angestrebte Emissionsvolumen von EUR 50.000.000 ist sohin fast vollständig gezeichnet worden, weswegen die Emittentin mit diesem Nachtrag das Veranlagungsvolumen auf EUR 100.000.000 erhöht.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft eine Anleihe (Sun Contracting Namens-Anleihe 2018) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000 Mio. begeben. Diese ist in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet, jedoch ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierte Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, der Commission de Surveillance du Secteur Financier im Großherzogtum Luxemburg sowie den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Der Prospekt ist auf der Website der Gesellschaft, [\[contracting.com\]\(http://www.sun-contracting.com\), veröffentlicht worden und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung.](http://www.sun-</p></div><div data-bbox=)

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 ist bislang ein Emissionsvolumen von EUR 9.504.666.88 (Stand: 22. 05. 2019) von Investoren gezeichnet worden. Sollte das Emissionsvolumen von EUR 96.000.000 nicht bis zum Ende der Gültigkeit des Prospektes vom 30.07.2018 gezeichnet werden, beabsichtigt die Gesellschaft einen neuen Prospekt zur Billigung bei der FMA Liechtenstein über das restliche Emissionsvolumen einzureichen, um das öffentliche Angebot der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 fortsetzen zu können.

Weiters beabsichtigt die Sun Contracting AG die Emission einer Inhaberanleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 9.800.000,00 und einer Laufzeit von 01. 06. 2020 bis zum 31. 05. 2025, wobei die Anleihe mit jährlich 5 % vom Nennbetrag verzinst wird. Der Erstauskabekurs soll EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung betragen und ein Agio in der Höhe von EUR 20,00 je Teilschuldverschreibung beinhalten.“

2.2. Punkt 2.4 *„Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes“* wird geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Die Veranlagung erfolgt in Form einer Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens. Im Gegenzug erwirbt der DG Anspruch auf Verzinsung des Nominalwertes (Gesamtsumme der Zahlungen an die Darlehensnehmerin abzüglich eines Agios von 4 %) und eine Gewinnbeteiligung (vgl. Punkt 2.1.5.2 des Prospekts).

Diese Investitionsmöglichkeit wird im Volumen von maximal EUR 100.000.000,00 (Euro hundert Millionen) ausgegeben. Die Mindestdarlehenssumme pro Darlehen beträgt EUR 1.000,00, Teilzahlungen auf die Darlehenssumme haben mindestens EUR 25,00 pro Monat zu betragen.

Zweck des Angebots ist die Aufbringung des Kapitals für die Darlehensnehmerin für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin.

Die Verwendung der partiarischen Nachrangdarlehen unterliegt dem Zweck der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.“

2.3. Punkt 2.5 *„Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)“* wird geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform in der Rechtsform eines partiarischen Nachrangdarlehens, begrenzt jedoch auf das maximale Volumen von EUR 100.000.000,00.“

2.4. Punkt 2.14 „*Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform*“ wird ab dem sechsten Absatz („*Die Weichkosten ...*“) geändert, so dass dieser die folgende Fassung erhält:

„Die **Weichkosten** (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) exklusive Agio betragen bis zu 14,965 % bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 100 Millionen und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von DG qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 100.000.000,00 gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine detaillierte Auflistung der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten ist folgend dargestellt:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Veranlagungsangebots und für die Erstellung des Kapitalmarktprospektes sowie für die Erstellung von Nachträgen (Erstellung Prospekt und Nachtrag, Prospektprüfung und Prüfung des Nachtrages, Haftpflichtversicherung, etc.) werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von EUR 200.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung durch die DN, zumal die genauen Kosten abhängig von verschiedenen Faktoren (Prämie Haftpflichtversicherung Prospektkontrolleur, Stundenpensum Prospektkontrolleur und Rechtsanwalt, etc.) sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages wird kalkuliert, dass für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von maximal EUR 1.200.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen.

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung und -pflege fallen in den ersten 25 Jahren ab Vertragsbeginn voraussichtlich Vertragsverwaltungskosten in Höhe von insgesamt EUR 600.000,00 für die DN an, die aliquot auf alle DN verteilt werden.

Zusätzlich zu den (einmaligen) Kosten fallen folgende laufende Kosten für die Gesellschaft an. Die Sun Contracting AG schuldet neben dem Agio demnach folgende Provisionen für folgende Leistungen, wobei sich der angegebene Prozentsatz jeweils auf den Betrag der vom DG gezeichneten Gesamtsumme (inkl. Agio) bezieht:

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangkapital in Form von Ratenzahlungsverträgen werden Kapitalvermittlungskosten in Höhe von maximal 7,25%, im Zusammenhang mit der

Bestandspflege 5,1% vom eingeworbenen Darlehenskapital berechnet.

- Bei Einmalzahlungsverträgen werden im Zusammenhang mit der Vermittlung maximal 18,5% vom eingeworbenen Darlehenskapital berechnet.

Die Sun Contracting AG wird im Verhältnis zu den Provisionsgläubigern, soweit als möglich, eine Vereinbarung suchen, wonach Entstehung und Fälligkeit der vorbezeichneten Provisionsansprüche von den tatsächlichen Zahlungen der DG abhängen (ratierliche Fälligkeiten). Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Sun Contracting AG auch in den ersten Geschäftsjahren bis zur vollständigen Bezahlung der Provisionen über ausreichende Liquidität und ein gewisses Investitionskapital verfügt.“

2.5. Punkt 2.23 „*Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Emission begeben werden*“ wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Die Gesellschaft hat aufgrund des Kapitalmarktprospektes vom 29.05.2018, der mit diesem Nachtrag ergänzt wird, nachrangiges Darlehenskapital von Investoren in Höhe von EUR 49.716.433,48 eingesammelt, beziehungsweise haben sich Investoren zur Zahlung des Veranlagungsvolumens von EUR 49.716.433,48 verpflichtet, weil auch partiarische Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung gemäß 4.1 der Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG abgeschlossen worden sind (Stand: 22.05.2019). Das ursprünglich angestrebte Emissionsvolumen von EUR 50.000.000 ist sohin fast vollständig gezeichnet worden, weswegen die Emittentin das Veranlagungsvolumen auf bis zu EUR 100.000.000 erhöhen wird.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft eine Anleihe (Sun Contracting Namens-Anleihe 2018) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000 Mio. begeben. Diese ist in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet, jedoch ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierte Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren.

Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, der Commission de Surveillance du Secteur Financier im Großherzogtum Luxemburg sowie den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Der Prospekt ist auf der Website der Gesellschaft, www.sun-contracting.com, veröffentlicht worden und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Die Laufzeit der Anleihe beträgt 30 Jahre. Die Teilschuldverschreibungen sind am 01.08.2048 zur Rückzahlung fällig. Ein ordentliches Kündigungsrecht der

Anleihegläubiger und der Gesellschaft besteht für die ersten fünf Jahre der Laufzeit der Anleihe, somit im Zeitraum bis zum (einschließlich) 31.07.2023, nicht. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind sowohl die Gesellschaft als auch jeder Anleihegläubiger berechtigt, die Anleihe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zu den Kündigungsterminen 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres ordentlich zu kündigen.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.08.2018, vorbehaltlich einer Erhöhung ab einer gewissen Behaltedauer, mit jährlich 5,25% vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden nicht laufend ausgeschüttet, sondern sind endfällig. Anleihegläubiger erhalten Zinszahlungen erst am Ende der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, oder – sofern die Teilschuldverschreibungen zuvor gekündigt werden – im Zeitpunkt der Rückzahlung des auf die Teilschuldverschreibungen einbezahlten Kapitals. Zusätzlich erhalten Anleihegläubiger auf die jeweils nicht ausbezahlten Zinsbeträge Zinseszinsen in der Höhe von jährlich 5,25 %, die ebenfalls im Zeitpunkt der Rückzahlung des auf die Teilschuldverschreibungen einbezahlten Kapitals fällig werden.

Ab einer Behaltedauer der Teilschuldverschreibungen von mehr als 7 Jahren, wird die Gesellschaft, zusätzlich zu der oben genannten Verzinsung eine Bonusverzinsung an den jeweiligen Anleihegläubiger gewähren, die sich wie folgt gestaltet:

Behaltedauer	Bonuszinssatz (p.a.) in Prozentpunkten	Verzinsung in Summe (Zinssatz gemäß Punkt 5.1 dieser Anleihebedingungen zuzüglich Bonuszinssatz) p.a.
mehr als 7 Jahre	0,50 %	5,75 %
mehr als 10 Jahre	1,00 %	6,25 %
mehr als 15 Jahre	1,50 %	6,75 %
mehr als 20 Jahre	2,00 %	7,25 %
mehr als 25 Jahre	2,25 %	7,50 %

Die Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung berechnet. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr. Dies gilt auch für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag. Der beschriebene Bonuszinssatz kommt vollumfänglich auf all jene Teilschuldverschreibungen zur Anwendung, die der jeweilige Anleger im Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen (7-, 10-, 15-, 20- oder 25-jährigen) Behaltedauer hält, auch wenn einzelne dieser Teilschuldverschreibungen noch nicht für die volle Dauer von 7, 10, 15, 20 oder 25 Jahren gehalten werden, weil sie im Rahmen einer vereinbarten Ratenzahlung ständig hinzuerworben wurden. Dies gilt jedoch nur für jene Teilschuldverschreibungen, die aufgrund einer bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung, zu der sich ein Anleger verpflichtet hat, laufend hinzuerworben werden. In

diesem spezifischen Fall des ständigen Hinzuerwerbs von Teilschuldverschreibungen bei vereinbarter Ratenzahlung berechnet sich die für den Bonuszinssatz maßgebliche Behaltedauer nach der am längsten gehaltenen Teilschuldverschreibung. Für Teilschuldverschreibungen, die von einem Anleger zusätzlich zu den aufgrund einer Ratenzahlungsvereinbarung erworbenen Teilschuldverschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung gezeichnet werden, beginnt die für den Bonuszinssatz maßgebliche Behaltedauer hingegen erst im Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs dieser Teilschuldverschreibungen.

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß 9. und 10. der Anleihebedingungen am 01.08.2048 zum Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich Zinsen (samt Zinseszinsen), abzüglich Finanzierungskostensatz (falls ein solcher angefallen ist) zur Zahlung fällig.

Ein Anleger hat der Gesellschaft pauschalieren Finanzierungskostensatz in der Höhe (i) von einmalig 4,00% der Differenz zwischen dem Gesamtnominalbetrag der Zusage der Zeichnung (zuzüglich des Agios) und dem bereits geleisteten Zeichnungsbetrag (einschließlich Agio), und (ii) des Agios für jenen Zeichnungsbetrag (Nominale und Agio), der vom Anleger nicht geleistet wurde, zu leisten (der "Finanzierungskostensatz"). Der Finanzierungskostensatz wird von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Rückzahlung des Nennbetrages und der Zahlung der Zinsen und Zinseszinsen einbehalten. Der Finanzierungskostensatz ist der Höhe nach mit dem geleisteten Nennbetrag, den Zinsen und den Zinseszinsen begrenzt, sodass Anleger keine Nachzahlungsverpflichtung haben, wenn der Rückzahlungsbetrag (nach Abzug des Finanzierungskostensatzes) gleich oder kleiner Null ist.

Der Erstauskabekurs (Emissionskurs) betrug EUR 1,00 je Teilschuldverschreibung und beinhaltet ein Agio in der Höhe von EUR 0,04 je Teilschuldverschreibung. Die Teilschuldverschreibungen sind erstmals am 01.08.2018 ("Erster Valutatag") zahlbar. Nach dem ersten Valutatag sind die Teilschuldverschreibungen jeweils am Ersten oder Fünfzehnten des jeweiligen Kalendermonats zahlbar. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Anleger, die die Teilschuldverschreibungen für mehr als 10 Jahre durchgehend halten und alle gezeichneten Teilschuldverschreibungen vollständig bezahlt haben, erhalten das bezahlte Agio zum Zeitpunkt der Auszahlung des Nennbetrages (somit am Ende der Laufzeit oder bei Kündigung zum Kündigungstermin) von der Emittentin zurückerstattet.

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 ist bislang ein Emissionsvolumen von EUR 9.504.666,88 (Stand: 22. 05. 2019) von Investoren gezeichnet worden. Sollte das Emissionsvolumen von EUR 96.000.000 nicht bis zum Ende der Gültigkeit des Prospektes vom 30.07.2018 gezeichnet werden, beabsichtigt die Gesellschaft einen neuen Prospekt zur Billigung bei der FMA Liechtenstein über das

restliche Emissionsvolumen einzureichen, um das öffentliche Angebot der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 fortsetzen zu können.“

3. Änderungen in Punkt 3. („Angaben über die Emittentin“)

3.1. Punkt 3.2 *„Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten“* wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit einer Kapitalerhöhung, die am 21.12.2018 im Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentums Liechtenstein eingetragen worden ist, EUR 1.000.000,00, eingeteilt in 100.000.000,00 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Laternser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an Herrn Andreas Pachinger erfolgt am 07.09.2017, dieser war bis zum 20.12.2018 100%iger Alleinaktionär.

Auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung der Emittentin vom 20.12.2018 betreffend die Abänderung der Statuten wurde eine Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft auf EUR 1.000.000,00 durchgeführt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und des neuen Aktienkapitals der Emittentin im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 (Registeramt: Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein) erfolgten am 21.12.2018.

Das Aktienkapital der Emittentin wird seither im Ausmaß von EUR 921.000,00 von Herrn Andreas Pachinger, im Ausmaß von EUR 69.000,00 von Herrn Gerald Wirtl-Gutenbrunner und im Ausmaß von EUR 10.000,00 von Herrn Christian Bauer gehalten. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt sohin EUR 1.000.000,00, eingeteilt in 100.000.000 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Aktionärsstruktur sieht sohin aus wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil in Prozent
Andreas Pachinger	92.100.000	92,10%
Gerald Wirtl-Gutenbrunner	6.900.000	6,90%
Christian Bauer	1.000.000	1,00%
Summe	100.000.000	100,00%

3.2. Punkt 3.4 *„Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können“* wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Die Emittentin steht unter dem beherrschenden Einfluss von Herrn Andreas Pachinger, der als Mehrheitseigentümer 92,10% der Anteile hält und der ebenso wie Herr Clemens Gregor Laternser einzelvertretungsbefugtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist. Gleichzeitig ist Herr Andreas Pachinger auch Alleingeschäftsführer der sun-inotech GmbH (vormals: Sonnenstrom PV Konzept GmbH), Faradaygasse 6, 1030 Wien, FN 446110w (Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien), die im gleichen Geschäftsfeld wie die Emittentin tätig ist. Alleingesellschafterin der sun-inotech GmbH ist seit 11.09.2018 (Eintragung im Firmenbuch) die Sun Contracting AG (sohin die Gesellschaft, die wiederum zu 92,10 % im Eigentum von Herrn Andreas Pachinger steht).

Dies kann dazu führen, dass sich Pachinger entscheidet, ein mögliches Photovoltaikprojekt nicht über die Emittentin, sondern über die sun-inotech GmbH abzuwickeln, oder dass er Marktkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin erlangt hat, nicht für die Emittentin einsetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.“

4. Änderungen in Punkt 5. („Sonstige Angaben zur Veranlagung“)

4.1. Punkt 5.2 *„Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden“* wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Das vorliegende Angebot umfasst die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen von natürlichen oder juristischen Personen an die Sun Contracting AG. Die zur Verfügung stehenden Mittel aus den gewährten Nachrangdarlehen werden in den Ausbau der Geschäftsaktivitäten der Sun Contracting AG investiert. Der Hauptfokus liegt hier auf dem Contracting Modell. Die Sun Contracting AG besetzt mit ihrem Contracting Geschäftsmodell eine Nische am Erneuerbaren Energie Markt in Österreich, welche von sehr wenigen Marktteilnehmern ebenfalls besetzt wird. Das partiarische Nachrangdarlehen dient dazu, eine Kapitalausstattung zur Umsetzung des Contracting Modells zu erhalten.

Die Emittentin hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits 153 Verträge (Stand: 22. Mai 2019) im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Geschäftsmodell der Umsetzung sog Photovoltaik-Contracting Projekte abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin die Errichtung von 72 weiteren Photovoltaikanlagen geplant (rechtsverbindliche Vertragsabschlüsse liegen derzeit noch nicht vor; Stand: 22.05.2019).

Die Photovoltaik-Contracting Projekte umfassen dabei insbesondere die Lieferung einer Photovoltaik-Komplettanlage mit einer zuvor zwischen dem Contracting-Kunden und der Emittentin vereinbarten Modulleistung sowie die Montage der kompletten Anlage inklusive der benötigten Materialien und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen (Überspannungsableiter, Potentialausgleich etc.). Dabei stellt der Kunde der Emittentin seine Dachfläche für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Kunden werden Benutzungs- und Abnahmevereinbarungen getroffen. Diese regeln, dass der jeweilige Kunde den von der Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom vom Betreiber der Anlage, der Emittentin, zu vertraglich vereinbarten Kosten bezieht. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 18 Jahre.

Die oben dargestellte Tätigkeit der Emittentin beschreibt deren Geschäftsmodell in Österreich. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Dienstleistungen auch in Märkten außerhalb Österreichs anzubieten, wobei das Geschäftsmodell jeweils von den rechtlichen und regulatorischen Bedingungen in den jeweiligen Märkten abhängig ist und dementsprechend an diese Bedingungen angepasst wird. Das Geschäftsmodell, das die Emittentin außerhalb Österreichs betreiben wird, kann sich daher von dem österreichischen Geschäftsmodell der Emittentin unterscheiden.

Das Geschäftsmodell in Deutschland unterscheidet sich derzeit insoweit von dem Geschäftsmodell in Österreich, als der über die Photovoltaik-Anlage, die auf dem Dach eines Kunden errichtet wird, erzeugte Strom nicht notwendigerweise an den Kunden (Endkunden) geliefert wird, sondern in das Netz eingespeist wird, wodurch die Emittentin eine Vergütung vom Netzbetreiber und/oder vom Direktvermarkter erhält. Das Geschäftsmodell sieht zwar vor, dass auch in Deutschland Stromlieferverträge mit jenen Kunden abgeschlossen werden, die die Dachnutzungsflächen zur Verfügung stellen. Der über die Photovoltaik-Anlage gewonnene Strom wird aber in der Mehrzahl der Fälle in das Netz eingespeist und nicht an den Kunden geliefert, der die Dachflächen zur Verfügung stellt. Mit den Kunden, deren Dachflächen die Emittentin zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage benützt, schließt die Emittentin entsprechende Nutzungsverträge (Dachnutzungsverträge) ab, in deren Rahmen die Emittentin sich zur Bezahlung eines (einmaligen oder mehrmaligen, jährlich fälligen) Nutzungsentgeltes an den Kunden (und Eigentümer der entsprechenden Dachflächen) verpflichtet. Aufgrund der Nutzungsverträge und unter der Bedingung der technischen Machbarkeit ist die Emittentin berechtigt, auf den Dachflächen des Kunden eine Photovoltaik-Anlage (samt aller Komponenten, Einrichtungen, Bestandteile und Nebenanlagen) zu errichten und zu betreiben. Dies umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und sinnvoll sind (wie Montage-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, EEG-tauglicher Netzanschluss, Fernüberwachung, Besicherung, etc.), um den Betrieb der Photovoltaik-Anlage zu

gewährleisten. In den Nutzungsverträgen bevollmächtigt der Kunde die Emittentin zu allen Handlungen (Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen), die notwendig sind, um insbesondere allenfalls erforderliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage einzuholen. Die Photovoltaik-Anlage bleibt während der Laufzeit des Nutzungsvertrages im Eigentum der Emittentin.

Zur Sicherung der Nutzungsrechte der Emittentin aus dem Nutzungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen, verpflichtet sich der Kunde (und Eigentümer oder Berechtigter), beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vormerkungen zugunsten der Emittentin in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, alles zu vermeiden, was zur Störung oder Beeinträchtigung des Betriebes der Photovoltaik-Anlage führen könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Hindernisse oder Bauwerke zu errichten und keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen, die einen Schatten- oder Windwurf auf die Photovoltaik-Anlagen zur Folge haben könnten.

Nach Ablauf einer individuell zu vereinbarenden Laufzeit, kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass die Photovoltaik-Anlage abgebaut wird oder an den Kunden verkauft und in dessen Eigentum übertragen wird. Alternativ kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass der Nutzungsvertrag verlängert wird. Diesfalls müsste die Emittentin weiterhin ein Nutzungsentgelt bezahlen, könnte aber die gewonnene Energie weiterhin verkaufen.

Das Geschäftsmodell der Emittentin umfasst auch Vertragsübernahmen, Projektübernahmen oder den Erwerb von „Projektrechten“. Die Übernahme von Verträgen und Projekten sowie Erwerbungen von Projektrechten erfolgen von Unternehmen, die einen vergleichbaren Unternehmensgegenstand wie die Emittentin verfolgen und einen bereits abgeschlossenen Vertrag mit einem Photovoltaik-Kunden nicht mehr erfüllen können oder wollen oder ein Projekt nicht mehr ausführen können oder wollen. Derartige Vertragsübernahmen, Projektübernahmen oder Erwerbungen von „Projektrechten“ sind insbesondere dann denkbar, wenn ein (konkurrierendes) Unternehmen beispielsweise liquidiert wird oder die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Photovoltaik einstellt. In Fällen der Vertragsübernahme übernimmt die Emittentin anstelle dieses Unternehmens deren vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner und erbringt an dessen Stelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik). Vertragsübernahmen, Projektübernahmen und Erwerbungen von Projektrechten erfolgen nur nach vorheriger eingehender Prüfung durch die Emittentin im Zusammenhang mit technischer Machbarkeit (Ort der zu erbringenden Dienstleistungen, Kundenstruktur, etc...) und Rentabilität. Ebenso werden die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Bedingungen, Laufzeit, Zustimmung durch einen Kunden) einer eingehenden Überprüfung unterzogen, bevor sich die Emittentin entscheidet, in einen Vertrag einzutreten.

Bei Projektübernahmen übernimmt die Emittentin ein Projekt, dessen technische Machbarkeit (Statik, Netzzugang, etc...) und Rentabilität bereits abschließend geprüft worden sind. Ebenso liegen bereits behördliche Genehmigungen und entsprechende Verträge mit Kunden und Eigentümern von Gebäuden (Dachflächen) im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vor. Die Photovoltaik-Anlage ist allerdings noch nicht errichtet worden.

Bei der Übernahme von Projektrechten steigt die Emittentin bereits früher in ein Projekt ein. Zwar liegen bereits Verträge mit Kunden und Eigentümern von Dachflächen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (insbesondere Nutzung der Dachfläche) vor. Es wurde aber weder eine technische Machbarkeitsstudie (Statik, Netzzugang) noch eine Rentabilitätsstudie angestellt. Ebenso wenig wurden behördliche Genehmigungen eingeholt.

Die Übernahme von Projekten und Projektrechten ist in der Regel mit der Ersparnis von Vertriebskosten verbunden.“

4.2. Änderungen in Punkt 5.3 Risiken

4.2.1 Punkt 5.3.3 *„Risiko aus der geplanten Anleihe“* wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Auf Basis des Kapitalmarktprospektes über das öffentliche Angebot von partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber der Sun Contracting AG vom 29.05.2018 hat die Sun Contracting AG Nachrangdarlehensverträge mit einem gezeichneten Gesamtdarlehensvolumen von EUR 49.716.443,48 (Stand 22.05.2019) abgeschlossen, bislang wurden Zahlungen in Höhe von EUR 6.654.351,25 (Stand 22.05.2019 inkl. Agio geleistet (aufgrund der Möglichkeit, Ratenzahlungsverträge gemäß 4.1. der Darlehensbedingungen abzuschließen, wurden die gezeichneten Darlehensbeträge der Emittentin noch nicht vollständig zugezählt).

Das ursprünglich angestrebte Veranlagungsvolumen von EUR 50.000.000 ist sohin fast vollständig gezeichnet worden, weswegen die Emittentin mit diesem Nachtrag das Veranlagungsvolumen auf EUR 100.000.000 erhöht, womit der Verschuldensgrad der Gesellschaft erhöht wird.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft eine Anleihe (Sun Contracting Namens-Anleihe 2018) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000 Mio. begeben. Diese ist in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet, jedoch ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierte Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, der Commission de Surveillance du Secteur Financier im Großherzogtum

Luxemburg sowie den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Der Prospekt ist auf der Website der Gesellschaft, www.sun-contracting.com, veröffentlicht worden und steht zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 ist bislang ein Emissionsvolumen von EUR 9.504.666,88 (Stand: 22.05.2019) von Investoren gezeichnet worden. Sollte das Emissionsvolumen von EUR 96.000.000 nicht bis zum Ende der Gültigkeit des Prospektes vom 30.07.2018 gezeichnet werden, beabsichtigt die Gesellschaft einen neuen Prospekt zur Billigung bei der FMA Liechtenstein über das restliche Emissionsvolumen einzureichen, um das öffentliche Angebot der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 fortsetzen zu können.

Weiters beabsichtigt die Sun Contracting AG die Emission einer Inhaberanleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 9.800.000,00 und einer Laufzeit von 01.06.2020 bis zum 31.05.2025, wobei die Anleihe mit jährlich 5 % vom Nennbetrag verzinst wird. Der Erstausgabekurs soll EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung betragen und ein Agio in der Höhe von EUR 20,00 je Teilschuldverschreibung beinhalten.

Durch die Erhöhung des Veranlagungsvolumens aus dem partiarischen Nachrangdarlehens sowie die zusätzliche Emission der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 und der geplanten Emission von Inhaberanleihen ergeben sich für die DG weitere Risiken durch eine Verwässerung der Nachrangdarlehensgeber, die Kosten für die Anleihenbegebung und den Vertrieb an die zeichnenden Personen. Die DG sind beim Nachrangdarlehen aber insbesondere durch deren Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) schlechtergestellt, weil die Anleihenzeichner vor den nachrangigen DG befriedigt werden, wodurch die DG ein wesentlich höheres Ausfallrisiko, als die Anleihenzeichner, haben.“

4.2.2. Punkt 5.3.4 *„Risiko Verschuldungsgrad / Gläubigerstellung“* wird geändert, so dass er folgende Fassung erhält:

„Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 sowie der geplanten Inhaberanleihe bzw. des Nachrangdarlehens mit erhöhtem Veranlagungsvolumen ihr Verschuldungsgrad im hohem Ausmaße ansteigt. Anleihe- bzw. Nachrangdarlehensgläubiger können gegenüber anderen Gläubigern aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein. Auf Grund der Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) sind Nachrangdarlehensgläubiger jedenfalls schlechter gestellt, als Anleihegläubiger.“

4.2.3. Punkt 5.3.38 *„Gesetzliche Rahmenbedingungen“* wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Mit der Erweiterung des Geschäftsfeldes und den Eintritt in Märkten außerhalb Österreichs, unterwirft sich die Darlehensnehmerin auch den Rechtsordnungen jener Länder, in dem sie tätig wird. Die Darlehensnehmerin unterliegt daher dem Risiko, das sich die Rechtslage in jenem Land, in dem sie den Markteintritt plant und durchführt und die sie bei ihrer Kalkulation und Planung zugrundelegt, sich ändert. Die Darlehensnehmerin unterliegt sohin Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in Deutschland sowie in jenen Ländern, in denen sie ihre Leistungen anbietet und erbringt. Änderungen in der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) und andere Faktoren in diesem Zusammenhang, insbesondere Änderungen von Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen durch Netzbetreiber, Änderungen (insbesondere Kürzungen) von Vergütungssätzen und Fördersätzen, können die Rentabilität erheblich beeinflussen, das Geschäftsmodell der Darlehensnehmerin teilweise oder zur Gänze unrentabel werden lassen und sohin negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin und die Fähigkeit der Darlehensnehmerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den partiarischen Nachrangdarlehen haben.“

Mit Ausnahme der Offenlegungen dieses Nachtrages haben sich keine weiteren Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Missverständlichkeiten im Zusammenhang mit den im Original Kapitalmarktprospekt beinhalteten Informationen, seit Veröffentlichung des Original Kapitalmarktprospektes, ergeben.

Hinweis gemäß § 6 Abs. 2 KMG – Widerrufsrecht:

Anleger, die sich bereits zu einer Zeichnung der Veranlagung aus dem partiarischen Nachrangdarlehen aufgrund des Kapitalmarktprospektes vom 29.05.2018 über das öffentliche Angebot von partiarischen Nachrangdarlehen gegenüber der Sun Contracting AG verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, haben betreffend Angaben, die neue Umstände, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den Kapitalmarktprospekt vom 29.05.2018 enthalten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Tagen oder, sollten Investoren Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sein, innerhalb von einer Woche nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Eine derartige Erklärung bedarf der Schriftform.

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Sun Contracting AG als Emittentin ist für diesen Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt verantwortlich. Die Sun Contracting AG erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt ihres Wissens nach richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Nachtrag zum

Kapitalmarktprospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags zum Kapitalmarktprospekt abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt wird von der Sun Contracting AG, c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, Registernummer: FL-0002.555.661-3, Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 2 KMG gefertigt.

Leonding, am 24. Mai 2019



Andreas Pachinger
als Verwaltungsrat der Sun Contracting AG

KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 29.05.2018 gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert. Aufstellung und Inhalt dieses Nachtrages zum Kapitalmarktprospekt liegen in der Verantwortung der Sun Contracting AG.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 29.05.2018 auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 29. 05. 2018, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 29. 05. 2018 kontrolliert und für richtig und vollständig befunden worden ist.

Leonding, am 24. Mai 2019

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer

als Geschäftsführer



Beilagen:

./6 Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen

./7 aktuelle Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3)

./8 aktuelle Statuten (Statutenänderung: Balzers, 20.12.2018)

./9 Auszug aus dem Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein vom 09.05.2019

./10 vorläufiger Entwurf des Jahresabschlusses 31.12.2018

ANTRAG

auf ein partiarisches Nachrangdarlehen
mit Gewinnbeteiligung und Mindestverzinsung

Anbieter: Sun Contracting AG

LI-9496 Balzers, Landstrasse 14
HR-Nummer FL-0002.555.661-3
IBAN: AT97 1500 0008 1109 7427



Gewinnbeteiligung / offene Laufzeit
Mindestverzinsung bis zu 5,25 - 7,50 % p.a.

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr Titel / Nachname // Firma <input type="radio"/> Frau		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift			PLZ	Ort	
Email		Telefon		Staatsangehörigkeit	

Antragsdaten:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a.	Gewinnbeteiligung
ab Beginn	5,25 %	
mehr als 7	5,75 %	
mehr als 10	6,25 %	
mehr als 15	6,75 %	
mehr als 20	7,25 %	
mehr als 25	7,50 %	

Ratenzahlung

Monatsrate: (mind. € 25,-)	€	Dynamikanpassung jährliche Erhöhung der Monatsrate um: <input type="radio"/> €15,- <input type="radio"/> €10,- <input type="radio"/> € 5,-
Ratenbeginn:	<input type="radio"/> 01. / <input type="radio"/> 15. / Monat Jahr	
Anfangszahlung:	€	
Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€	

Einmalzahlung

Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€
<input type="radio"/> Zinsen-Teilausschüttungsoption: Diese Option ist ausschließlich bei einem Einmalzahlungsvertrag möglich. Bei Auswahl dieser Option erfolgt eine regelmäßige Teilausschüttung von 5,25 % Zinsen jährlich, berechnet vom Nominalwert (Gesamtsumme abzüglich Agio). Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt entsprechend der Auswahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Nachhinein.	
ab	<input type="radio"/> 01. / <input type="radio"/> 15. / Monat Jahr <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> halbjährlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> jährlich
IBAN	

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzug) für Ratenzahlungsverträge:

Ich (DG) ermächtige die Sun Contracting AG bis auf Widerruf, die angegebenen Monatsraten von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Sun Contracting AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich (DG) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rücklastschriftgebühren sind vom DG zu tragen. Die Monatsraten werden entsprechend der Darlehensbedingungen (vgl. Pkt 6.) eingezogen.

Zahlungsempfänger: Sun Contracting AG, Landstrasse 14, LI-9496 Balzers
Creditor-ID: AT27ZZZ00000061239
Mandatsreferenz: siehe Annahmeschreiben
Zahlungsart: wiederkehrender Einzug
Zahlungspflichtiger: siehe persönliche Angaben des DG

IBAN des Zahlungspflichtigen (DG): _____

BIC des Zahlungspflichtigen (DG): _____

Ich (DG) ver gebe für eigene Rechnung ein partiarisches Nachrangdarlehen in Form eines Ratenzahlungsvertrages oder Einmalzahlungsvertrages an die Sun Contracting AG (Darlehensnehmerin).

Das partiarische Nachrangdarlehen wird auf Grundlage der nachfolgenden Darlehensbedingungen (umseitig) gewährt.

Gemäß Pkt. 3.3. der Darlehensbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Sun Contracting AG zustande.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt. Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: Sun Contracting AG, c/o LCG Treuhand AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein

Der gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) geprüfte und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegte KMG-Prospekt kann dort oder bei der Emittentin (Sun Contracting AG, Landstrasse 14, LI-9496 Balzers), als Papierversion angefordert werden. Online steht er unter www.sun-contracting.com als PDF zur Verfügung.

Zweck der Zeichnung: <input type="radio"/> private Vermögensinvestition <input type="radio"/> Sonstiges:	Empfangsbestätigung: Der DG bestätigt den Erhalt von: <input type="radio"/> Antragskopie + Bedingungen <input type="radio"/> Kundenprofil + Risikohinweise <input type="radio"/> KMG-Prospekt vom 29.05.2018 (inkl. Nachtrag vom 24.05.2019)
---	--

Risikobelehrung: Die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen ist stets mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Der DG trifft für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (partiarischer Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sun Contracting AG führen würde.

X	Ort/Datum	Unterschrift DG
---	-----------	-----------------

(Weich-)Kosten der Gesellschaft: Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 100 Mio. 14,965% (exkl. Agio), wobei sich dieser Prozentsatz erhöhen kann, sofern nicht das volle Volumen erreicht wird. Darin enthalten sind: 0,20% (Konzeption, Entwicklung, Strukturierung dieses Angebots, Prospekterstellung, Prospektnachtrag) + 1,20% (Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit) + 0,60% (Vertragsverwaltung und -pflege) + Vermittlungsprovisionen; prognostiziert für die nächsten 25 Jahre.

Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt der Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zur Kenntnis genommen hat.

!!! Umfassende Risikohinweise befinden sich im Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes !!!

Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3)

1. Allgemeines • Verzinsung • Gewinnbeteiligung • Nachrang

- 1.1. Die Sun Contracting AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „partiarische Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. „*Partiarisches Nachrangdarlehen*“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Gewinndarlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
 - einer fixen Verzinsung (Mindestverzinsung) oder einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung, Punkte 11.1ff), sofern diese höher als die Mindestverzinsung ist und
 - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
- 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
- 1.4. Auf die Verträge über partiarische Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.

2. Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSEKKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG

- 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
- 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
- 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
 - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • Monatliche Rate • Dynamikanpassung (Punkt 6.7.) • Zinsen-Teilausschüttungsoption (Punkt 10.4.) • IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat) • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • Vom DG geleistete Zahlungen • Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen.
- 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des Rückzahlungsbetrages.
- 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Sun Contracting AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Sun Contracting AG, LI-9496 Balzers, Landstrasse 14, widerrufen werden.**
- 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen

- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das partiarische Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „*Vertragsbeginn*“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlagen des Antrags beim DN.

4. Zu den zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens

- 4.1. Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens der DN wählen:
 - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „*Ratenzahlungsvertrag*“ genannt) oder
 - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „*Einmalzahlungsvertrag*“ genannt).
- 4.2. Soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des partiarischen Nachrangdarlehens.

5. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio

- 5.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den

der DG vereinbarungsgemäß je nach Vertragsart des partiarischen Nachrangdarlehens grundsätzlich sowohl maximal als auch mindestens zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.

- 5.2. „*Nominalwert der Einzahlungen*“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
- 5.3. „*Agio*“ ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet und für Vermittlungsprovisionen aufgewendet. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren wird dem DG das Agio im Rahmen der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als Teil des Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt (Punkt 12.). In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung gemäß Punkt 7.) in der Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio also vom Gesamtbetrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des DG bedient. Das Agio wird daher, sofern es nicht rückbezahlt wird, in voller Höhe von dem vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen abgezogen.

6. Zum Ratenzahlungsvertrag

- 6.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 6.2. Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
- 6.4. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.
- 6.5. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
- 6.6. Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die künftigen Fälligkeiten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG grundsätzlich nicht möglich. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.
- 6.7. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4.).

7. Zum Einmalzahlungsvertrag

- 7.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („*Einmalzahlung*“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 7.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

8. Zahlungen des DG • Finanzierungskostenersatz

- 8.1. Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.
- 8.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostenersatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1.) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 9.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)
 - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG (vgl. Punkt 13.),
 - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14.), oder
 - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen.

10. Fixe (Mindest)Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens (Mindestverzinsung)

- 10.1. Jeder DG erhält jedenfalls zumindest die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, wird allerdings (nur) die höhere Gewinnbeteiligung an den DG ausbezahlt.
- 10.2. Die Höhe der Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
ab Beginn	5,25 %
mehr als 7	5,75 %
mehr als 10	6,25 %

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
mehr als 15	6,75 %
mehr als 20	7,25 %
mehr als 25	7,50 %

- 10.3. Die Zinsen sind grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4.) Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.) zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.
- 10.4. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. ab dem gewünschten Datum 5,250 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt (Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.07.2019; Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2018; Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2019; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2019). Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3.).
- 10.5. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.**
- 10.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 10.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.
- 10.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4.
- 10.9. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

11. Gewinnbeteiligung

- 11.1. Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt.

- 11.2. Die DN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Art 179a in Verbindung mit 1048 PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht). Als Gewinn im Sinne des Punktes 11.1 gilt der im Jahresabschluss der DN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des Art 1079 Abs 1 Z 17 PGR bzw Art 1080 Abs 1 Z 15 PGR.
- 11.3. Der DG ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der DN am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der DG am Gewinn beträgt 0,25 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der DG ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.
- 11.4. Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt gemäß Punkt 12.2 bzw. 12.3.
- 11.5. Bei der Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist zu beachten, dass die DN verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 27,5 % abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

12. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 12.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
 - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
 - Zinsen (Punkt 10.) oder Gewinnbeteiligung (Punkt 11.), zuzüglich
 - allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Punkt 5.3.), abzüglich
 - allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 8.3.) bei unvollständiger Bezahlung der zugesagten Gesamtsumme (inkl. Agio) beim Ratenzahlungsvertrag zum Vertragsende, durch den DG.Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.
 - 12.2. Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. ausbezahlt. Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die Auszahlung der der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11.1ff bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3.). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11.1ff noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
 - 12.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
- ## 13. Ordentliche Kündigung
- Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzen ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. **Der DG verzichtet für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündungsverzicht“).** Der DG kann daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.
- ## 14. Außerordentliche Kündigung
- 14.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.
 - 14.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht aus ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.
 - 14.3. Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.
 - 14.4. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

15. Partiarischer Rangrücktritt • Nachrangigkeit

15.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.

15.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 genannten Zinssatz verzinst.

15.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge befriedigt - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- **Allgemeine Gläubiger – erster Rang:** Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- **DG – zweiter Rang:** Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- **Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:** Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

15.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.

15.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

15.6. Risiko-/Chancen ausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10. bzw. einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß dem Punkt 11.1ff.

16. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

17. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

18. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

19. Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme

Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahlendauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 (Dynamikanpassung) erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
50 € Monatsrate	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000	18.000
mit 5 € DYN	3.600	8.700	15.300	23.400	33.000	44.100
mit 10 € DYN	4.200	11.400	21.600	34.800	51.000	70.200
mit 15 € DYN	4.800	14.100	27.900	46.200	69.000	96.300
75 € Monatsrate	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500	27.000
mit 5 € DYN	5.100	11.700	19.800	29.400	40.500	53.100
mit 10 € DYN	5.700	14.400	26.100	40.800	58.500	79.200
mit 15 € DYN	6.300	17.100	32.400	52.200	76.500	105.300
100 € Monatsrate	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
mit 5 € DYN	6.600	14.700	24.300	35.400	48.000	62.100
mit 10 € DYN	7.200	17.400	30.600	46.800	66.000	88.200
mit 15 € DYN	7.800	20.100	36.900	58.200	84.000	114.300
150 € Monatsrate	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000	54.000
mit 5 € DYN	9.600	20.700	33.300	47.400	63.000	80.100
mit 10 € DYN	10.200	23.400	39.600	58.800	81.000	106.200
mit 15 € DYN	10.800	26.100	45.900	70.200	99.000	132.300

Belehrung über Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen

Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung

Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Risikobereitschaft:

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, das gegenständliche partiarische Nachrangdarlehen)
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

Einkommen / Vermögenswerte: keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/BSV	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	bis 6 Jahre	über 6 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beruf / Bildung / Gespräch:

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

Gesprächsort:

Gesprächsdauer:

	Stunden
--	---------

Der Darlehensgeber wurde aufgeklärt über:

- die **hohen Risiken** des Nachrangdarlehens, insbesondere über dessen **Nachrangigkeit** und die **Nachrangklausel**;
- die Eigenschaften und **Besonderheiten** des gegenständlichen Nachrangdarlehens;
- die Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**;
- die **Abhängigkeit des Zinssatzes** von der tatsächlichen **Vertragslaufzeit**;
- die **Abhängigkeit der Gewinnbeteiligung** vom **tatsächlichem Unternehmenserfolg**.

Bemerkungen:

Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich umfassende Risikohinweise in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes befinden!

Blatt 1 + 2 für Sun Contracting AG
Blatt 3 für Vermittler
Blatt 4 für Kunden



Ort/Datum Unterschrift DG

<p>Die Vermittlung und persönliche Identitätsprüfung findet durch eine der nachstehenden Personen / Institute statt:</p> <p><input type="radio"/> Gewerblicher Vermögensberater</p> <p><input type="radio"/> _____</p>	<p>Vom identifizierenden Vermittler auszufüllen:</p>		<p>Vermittlerstempel + Unterschrift</p>
	<p>Ausweisart:</p> <p><input type="radio"/> Reisepass</p> <p><input type="radio"/> Personalausweis</p> <p><input type="radio"/> Führerschein</p>	<p>Ausweis-Nr.: _____</p> <p>gültig bis: _____</p> <p>ausstellende Behörde: _____</p>	
<p>Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Angebot beizufügen.</p>		<p>Der Vermittler bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben dessen anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden. Eine Kopie dieses Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.</p>	

Risikohinweise

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich umfassende Risikohinweise in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes befinden!

ALLGEMEIN:

Die Sun Contracting AG und der DG sind insbesondere nachstehenden Risiken ausgesetzt.

1. **Währungsrisiko:** Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.
2. **Länderrisiko:** Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.
3. **Missbrauchsrisiko:** Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust der Investition nach sich ziehen können. Das Missbrauchsrisiko kommt bei praktisch jedem Investment zum Tragen.
4. **Risiko des Totalverlustes:** Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos werden kann.
5. **Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit:** Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.
6. **Steuerliche Risiken:** Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben. Es wird dem Darlehensgeber ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhandler und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der DN und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

7. **Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.
8. **Garantierisiko:** Sofern Garantien bestehen, besteht das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers.
9. **Inflationsrisiko:** Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Investor infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

NACHRANGDARLEHEN:

1. Bei dem gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition.
2. Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der Darlehensgeber übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass Zahlungen an den DG erst dann geleistet werden, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Sun Contracting AG vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Sun Contracting AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.
3. Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine individuelle Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.
4. Der wirtschaftliche Verlauf der Sun Contracting AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Sun Contracting AG nicht möglich.
5. Treffen die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Sun Contracting AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.
6. Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.
7. Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhandler, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.
8. Dieses partiarische Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.



STATUTEN

der

Sun Contracting AG

Balzers

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Sun Contracting AG

besteht mit Sitz in Balzers eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

II. Grundkapital und Aktien

Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1'000'000.00 (eine Million Euro) und ist eingeteilt in 100'000'000 (hundert Millionen) auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je EUR 0.01, voll einbezahlt.

Art. 4

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Verwaltung;
- C) die Revisionsstelle;

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden gemäss den Bestimmungen von Art. 25.

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, dies gilt nicht für einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formen abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Generalversammlung wählt ferner einen oder zwei Stimmzähler.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokoll verkündet, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem der Stimmzähler zu unterzeichnen ist.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Sitzverlegung der Gesellschaft ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre (§ 4) zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als in Abs. 5 spezifiziert, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

B. Die Verwaltung

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu führen.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden, und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

Art. 14

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Art. 15

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Art. 16

Die Verwaltung besteht aus natürlichen oder juristischen Personen gleich welchen Wohnsitzes oder Sitzes.

Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so wird der Präsident von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Bilden mehrere Mitglieder den Verwaltungsrat, so sind sie nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Der Verwaltungsrat ist jedoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Verwaltungspräsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten eine Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

IV. Bilanz, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reservefonds

Art. 20

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Dauert das erste Geschäftsjahr weniger als sechs Monate, dann kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats auf maximal 18 Monate verlängert werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern die Verwaltung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).

Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Art. 22

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt, verwaltet noch verzinst.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

VI. Gründungskosten

Art. 24

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF 6'000.00 werden von der Gesellschaft getragen.

Gründer der Gesellschaft sind LCG Treuhand AG, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

Balzers, 6. September 2017

Statutenänderung: Balzers, 20. Dezember 2018

Zu Urkund dessen

die eigenhändige Unterschrift des Verwaltungsrats:


Clemens Laternser



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den **21. Dez. 2013**





AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

HANDELSREGISTER-AUSZUG

Registernummer FL-0002.555.661-3	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 07.09.2017	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	-----------------------	----------

Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Sun Contracting AG	1	Balzers

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
5		EUR 1'000'000.00	EUR 1'000'000.00	100'000'000 Namenaktien zu EUR 0.01	1		c/o LCG Treuhand AG Landstrasse 14 9496 Balzers

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Geschäftsadresse
1		Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Statutenänderung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 20.12.2018.	1	06.09.2017
5			5	20.12.2018

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum
HR	1	7755	07.09.2017	SCV	4	4225	23.05.2018
ZEM	2	673	24.01.2018	HR	5	10979	21.12.2018
SCV	3	2061	09.03.2018				

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
3			ReviTrust Grant Thornton AG, 9494 Schaan	Revisionsstelle	
	4		Latenser, Clemens Gregor, StA: Liechtenstein, 9496 Balzers	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
	4		Pachinger, Andreas, StA: Österreich, 4040 Linz	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift

Vaduz, 09.05.2019 09:25

Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz mit Fremdwährung PROVISORISCH in EUR per 31.12.2018				
Bezeichnung	Währung	Fremdwährung	Total	%
AKTIVEN				
Umlaufvermögen				
Flüssige Mittel				
1025	BFC EUR		51'652.88	
1028	Oberbank EUR		1'102'241.58	
1050	Oberbank Sparkonto EUR		200'007.88	
Total Flüssige Mittel			1'353'902.34	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1105	Debitoren EUR		96'158.00	
1170	Debi Vorsteuer Waren/Dienstl.	CHF	34'257.72	29'722.00
2080	MWST Zahllastkonto	CHF	835.09	747.98
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			126'627.98	
Andere kurzfr. Forderungen				
1200	Darlehen Sun Contracting Germany GmbH		10'000.00	
1210	Darlehen Christian Bauer		9'000.00	
1215	Darlehen Sonnenstrom PV Konzept GmbH		370'000.00	
Total Andere kurzfr. Forderungen			389'000.00	
Vorräte und angefangene Arbeiten				
1350	Vorausbezahlte Provisionen		1'472'685.36	
Total Vorräte und angefangene Arbeiten			1'472'685.36	
Total Umlaufvermögen			3'342'215.68	
Anlagevermögen				
Finanzanlagen				
Beteiligungen				
1500	GW Energie Holding GmbH		6'764'000.00	
1501	Sun Contracting Germany GmbH		250'000.00	
1502	Sonnenstrom PV Konzept GmbH		1'850'000.00	
Total Beteiligungen			8'864'000.00	
Photovoltaik-Komplettanlagen				
1555	Photovoltaik-Anlagen		1'124'573.09	
Total Photovoltaik-Komplettanlagen			1'124'573.09	
Total Finanzanlagen			9'988'573.09	
Mobile Sachanlagen				
1730	Fahrzeuge		6'600.00	
Total Mobile Sachanlagen			6'600.00	
Total Anlagevermögen			9'995'173.09	
Total AKTIVEN			13'337'388.77	
PASSIVEN				

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz mit Fremdwahrung PROVISORISCH in EUR per 31.12.2018					
Bezeichnung	Wahrung	Fremdwahrung	Total	%	
Fremdkapital					
Kurzfr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
2005	Kreditoren EUR		10'742.06		
2040	GW Energie Holding GmbH		6'000'000.00		
2041	Sonnenstrom PV Konzept GmbH		1'850'000.00		
Total Kurzfr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			7'860'742.06		
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten					
1029	Austrian Anadi Bank EUR		15.77		
Total Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			15.77		
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten					
1205	Darlehen GW Energie H. GmbH		299'000.00		
2201	Darlehen		764'000.00		
2250	Darlehen Aktionar		85'000.00		
Total Andere kurzfr. Verbindlichkeiten			1'148'000.00		
Passive Rechnungsabgrenzung					
2300	Transitorische Passiven CHF	CHF	5'000.00	4'437.00	
2301	Transitorische Passiven EUR			143'146.49	
Total Passive Rechnungsabgrenzung				147'583.49	
ubrige langfristige Verbindlichkeiten					
Nachrangdarlehen Dritte					
2590	Nachrangdarlehen Dritte		2'474'946.48		
2595	Anleihen Dritte		239'510.00		
Total Nachrangdarlehen Dritte			2'714'456.48		
Total ubrige langfristige Verbindlichkeiten			2'714'456.48		
Ruckstellungen					
2600	Ruckstellungen Steuern		12'559.82		
Total Ruckstellungen			12'559.82		
Total Fremdkapital			11'883'357.62		
Eigenkapital					
Kapital					
2800	Aktienkapital		1'000'000.00		
Total Kapital			1'000'000.00		
Reserven, Bilanzgewinn					
2990	Gewinn- und Verlustvortrag		76'737.54		
2991	Provisorischer Jahresgewinn		377'293.61		
Total Reserven, Bilanzgewinn			454'031.15		
Total Eigenkapital			1'454'031.15		
Total PASSIVEN			13'337'388.77		